

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 145

ausgegeben am 13. Juni 2017

---

## Notenaustausch

**zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und  
der Europäischen Union betreffend die  
Übernahme der Verordnung (EU) 2017/850  
zur Änderung der Verordnung (EG)  
Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der  
Drittländer, deren Staatsangehörige beim  
Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz  
eines Visums sein müssen, sowie der Liste der  
Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser  
Visumspflicht befreit sind (Ukraine)  
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)<sup>1</sup>**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 8. Juni 2017  
Inkrafttreten: 8. Juni 2017

Mission des Fürstentums Liechtenstein  
bei der Europäischen Union

Brüssel, 8. Juni 2017

Generalsekretariat des Rates  
der Europäischen Union

---

<sup>1</sup> Übersetzung des englischen Originaltextes

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikation des Rates vom 24. Mai 2017, die folgenden Inhalt hat:

"In Übereinstimmung mit dem Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a erster Satz des Protokolls wird Liechtenstein hiermit die Verabschiedung des folgenden Rechtsakts notifiziert:

- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumspflicht befreit sind (Ukraine)

Ratsdokument:

PE-CONS 13/17 VISA 81 COEST 55 COMIX 162 CODEC 295

Datum der Annahme: 11. Mai 2017"<sup>1</sup>

Gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a zweiter und dritter Satz des Protokolls informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt des Rechtsakts, welcher der oben genannten Notifikation des Rates beigelegt war und Teil dieser Antwortnote ist, akzeptiert und in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2017/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumspflicht befreit sind (Ukraine) (ABl. L 133 vom 22.5.2017, S. 1).